

Coronavirus: Informationen zuhanden der Arbeitnehmenden

Auch nach Beendigung des Lockdowns ist die Corona-Pandemie noch nicht vorbei. Es gilt nun, die sogenannte zweite Welle zu verhindern. Damit uns dies gelingt sind alle in der Pflicht und müssen vor- und umsichtig handeln. Dies bedeutet nach wie vor im beruflichen und privaten Alltag:

- Abstand halten (mindestens 1.5 Meter)
- In den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie immer dann, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, eine Maske tragen
- Regelmässiges gründliches Händewaschen

Mit den Lockerungen wurde unsere Bewegungsfreiheit zu grossen Teilen wiederhergestellt, dies vor allem mit den Grenzöffnungen und den Öffnungen von Restaurants, Bars und Clubs sowie weiteren Vergnügungsmöglichkeiten.

Wir als Arbeitgeber können nicht in Ihre Freizeitgestaltung eingreifen; so können wir Sie nicht anweisen, gewisse Orte nicht zu besuchen bzw. gewisse Aktivitäten nicht auszuüben. Dennoch möchten wir Sie auf folgende Sachverhalte aufmerksam machen:

1. Lohnfortzahlung bei einer selbstverschuldeten COVID-19-Infektion

Sie als Arbeitnehmender sind aufgrund Ihrer Treuepflicht gegenüber Ihrem Arbeitgeber dazu verpflichtet, Ihrer Arbeitsfähigkeit auch in der Freizeit Rechnung zu tragen. Tun Sie dies nicht und infizieren sich selbstverschuldet, also wenn Sie jegliche Form der Sorgfaltsregel beiseite lassen und wider besseres Wissen handeln, könnte dies dazu führen, dass Sie während Ihrer Krankheit keinen Lohn erhalten, da die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers dahin fällt. Daher bitten wir Sie, Ihre Freizeit verantwortungsvoll zu gestalten, um sich und ihr berufliches Umfeld zu schützen.

2. Keine Lohnfortzahlung bei einer Quarantänemassnahme nach der Rückkehr aus einem Risikoland

Die meisten Grenzen zu den EU- und Schengen-Staaten sind wieder offen. Dennoch hat der Bundesrat aufgrund der länderbasierten Covid-19-Fälle eine Liste der Risikoländer erstellt, die laufend aktualisiert wird. Wer in ein solches Risikoland reist, muss sich nachher in eine zehntägige Quarantäne begeben. Diese Quarantäne wird nicht entschädigt, da sie selbstverschuldet ist. Eine COVID-19-EO-Entschädigung wird nicht ausgerichtet, eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt wegen Selbstverschulden.